

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für das Institut wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet, der den Direktor des Instituts in Grundsatzzfragen des Instituts berät.

(2) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören an:

- a) der Direktor des Instituts und sein ständiger Vertreter;
- b) je ein Vertreter der
WB Stahl- und Walzwerke, Berlin,
Eisenerz/Roheisen, Saalfeld,
Gießereien, Leipzig,
Feuerfest-Industrie, Meißen;
- c) zwei Vertreter der schwarzmetallurgischen Werke;
- d) ein Vertreter des Industriezweiges Chemie;
- e) ein Vertreter des Industriezweiges Schwermaschinenbau;
- f) ein Vertreter des Industriezweiges Allgemeiner Maschinenbau;
- g) ein Vertreter des Industriezweiges Kohle;
- h) ein Vertreter des Industriezweiges Energie;
- i) ein Vertreter des Industriezweiges Bauwesen;
- j) ein Vertreter der Bergakademie Freiberg;
- k) ein Vertreter der Technischen Hochschule Dresden;
- l) ein Vertreter des Staatlichen Metallkontors;
- m) ein Vertreter des Zentralinstituts für Schweißtechnik, Halle;
- n) ein Vertreter des Reichsbahn-Zentralamtes;
- o) der Leiter des Zentralen Arbeitskreises „Eisen“ für Forschung und Technik;
- p) der Leiter des Zentralinstituts für Gießereitechnik, Leipzig;
- q) ein Vertreter des Forschungsinstituts für technologische Entwicklung und Wärmetechnik der Metallurgie, Leipzig;
- r) ein Vertreter des Forschungsinstituts für Roheisen, Unterwellenborn.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag des Direktors des Instituts vom Hauptdirektor der WB Stahl- und Walzwerke auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(4) Den Vorsitz im wissenschaftlichen Beirat führt der Direktor des Eisenforschungsinstituts. Er hat den wissenschaftlichen Beirat mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

(5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie sind nicht berechtigt, zu den Sitzungen einen Vertreter zu entsenden.

(6) Der wissenschaftliche Beirat soll aus seiner Mitte einen Aktionsausschuß für die Aufgaben der Stahlberatung bilden.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts dürfen nur entsprechend

der Anordnung vom 4. November 1955 über die Erteilung von Genehmigungen zur Bekanntgabe der Abschluß- oder Teilergebnisse von Arbeiten des Planes Forschung und Technik (GBl. II S. 393) veröffentlicht werden.

(2) Über die dienstlichen Angelegenheiten haben die Mitarbeiter des Instituts während und auch nach Beendigung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses die Schweigepflicht zu wahren. Die Mitarbeiter des Instituts können durch den Hauptdirektor der WB Stahl- und Walzwerke von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für Tabakerzeugnisse.**

Vom 2. Februar 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 027) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Tabakerzeugnisse gelten für die Vertragsverhältnisse zwischen den volkseigenen Betrieben der Tabakindustrie und den Betrieben und Organisationen, die der Vertragspflicht gemäß den §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen, soweit es sich dabei um die Lieferung von Tabakerzeugnissen handelt.

(2) Für die Vertragsverhältnisse zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel gelten nur die Bestimmungen des § 7.

§ 2

Tabakerzeugnisse* im Sinne dieser Anordnung sind:

Artikel	Waren-Nr.
Zigarren/ZigarillosStumpfen	68 32 00 00
Zigaretten	68 33 0000
Rauchtabak	68 34 0000
Kautabak	68 35 0000
Schnupftabak	68 36 0000

§ 3

Vertragsabschluß

Soweit nicht vorbereitende Verträge in Höhe der staatlichen Aufgaben vorliegen, hat der Abschluß von Lieferverträgen über die Differenzmengen bis spätestens 20 Tage vor Quartalsbeginn zu erfolgen.

§ 4

Liefertermine und Lieferfristen

(1) Für die Lieferung von Tabakerzeugnissen sind grundsätzlich feste Liefertermine zu vereinbaren. Die Liefertermine sind so festzulegen, daß die Lieferungen über das gesamte Quartal hinweg in gleichen Abständen und Mengen verteilt werden, und zwar

- a) bei Zigaretten in 12, 6 oder 3 gleichen Teilen,
- b) bei allen anderen Tabakerzeugnissen in 6 oder 3 gleichen Teilen.